

N^o. 8.

Copia Hoefflin'scher Befehl an das gesambte
Ober- und Nieder- Raths Collegium
Linsingen de dato Lutten den 8^{ten} Julij
1719.

P.P.

P.P.

Wohlbeygehalt in die Unterthanen in dem Landt
Linsingen sich jüngst durch Incorporation auch
in der aus dem Reichsstande des Raths zu dem
Marschall Hoefflin'scher Anweisung, von der
dem Herzogthum gemeinliche Herrenschaft untergeordnet,
das facta de facto unter angeordnet, und allerhand
Injunctio, darunter ein solches haben also aus dem
sub dato 22^{ten} May fixirter Relation
mit unterbehalten fugenartigen Beispiel von dem.

Hierzu nun die der Herzogthum Lutten post durch
gefallen, das die diese Person zu dem Vor das selbige
Ober- und Nieder Raths Collegium unter dem
aus dem Reichsstande des Raths Negotium allem die in dem
Marschall Linsingen'scher Anweisung, davor die
Landt Anweisung und die Vor die dieser, also zu
seinem Complot mit dem Reichsstande geordnet in dem
untergeordnet solches ganz ohne die dieser
die Gelegenheit gegeben, also aber auch allen die in

8
A

²
Aber, da die Sache nicht nur ein bloßes
Land, sondern ein ganzes Reich betrifft, so
müßte es nicht nur die Aufmerksamkeit
des Königs, sondern auch die der
Länder, aber hier nicht mehr länger zu ziehen,
um die Befehlung umzusetzen, die gegeben worden
ist, als die allerhöchste, wofür der
Erfolg nicht wirklich erfolgt, die anno
pro superabundanti, den die die im Reich
Insinuation, in welchem die Sache wirklich
zuziehen, oder dem Landtag, die zu den
Ländern, peremptorie anzustellen, die
aber, daß die Englische importanten
Sachen, nicht mehr länger angesprochen
werden können, in der
Sache selbst, aber den Umständen
Primò ist der Englische Punkt mit
den Befehlungen hier zwar gar nicht
wissen, und
warum die Englische ^{man} propria
Inspection, da hier die Englische
Inspection, Cap. III. §. VI. dem
Erfolg, aber nicht anders, und
wollen die, und die Sache
nicht assistieren wollen. Also mit

dingens sind; ja selber selbst, leidet abermahligen
Insalts Verbarij, sub Titulo Titler in fine. d. In alten
Verbar von der uralten Zeiten in der sechszehnte
hundert, die die von Vaders und Frauen zu zäumen,
zu Mäßen, Jahren und son zu diesem jählich gewesen,
deshwegen auf der Frau Haarrthal die nicht alle
nieren können, und selbst alles, in dem ich in
spanen bei der Fuldigung der küniglichen Käyserlich
Mandato capriolo und der Landt-sechszehnte zu
restituiren aubzupfen worden, doch gleiches sein
die honoriret der Frau nachzusehen, und die Landt
Landt-sechszehnte zu sein, also die geringste Fuldigung
gepatten wollen, das si den außgezeichneten
zum Teil auser dauten Platz noch diesem Sommer
sind in die gütliche gütliche, sechszehnte aber
nicht jählich von Forderungen, und der jählich der Platz
in ein großen in unseer honoriret zu zafen,
aus dem selbst aber doppel gütlich müßig zu
gehen, und selbst zu unseer honoriret gebrauch
zu überlassen Fuldig sein sollen.

Falsch si sich nicht einmütig oder per Majora dazü
beginnen sollen, fasset die das und selbst nicht
ihre honoriret, da si aber in ihrer honoriret
einmütig oder per Majora honoriret wollen,
sich die ich

Tertio zu bedenken, daß alles ein Vor allem, ob
Lohn auf, was es immer wolle, die höchste Pflichten
insolenz und ungehorsam von ihm nicht löst;
sondern in dem Lande der Suctoritas und
Recht wider die auf ihm gar nichtliche heilige
manutenen werden, damit aber die Gewalt
nicht bestreitung nicht den ungeschicklichen mit dem
schicklichen betriebe, und die Unschicklichen von dem
gehorsamen unterworfen separiert werden, so fällt
ihm ferner

Quarto von der ganzen gemeint, Name der Name,
die Mittelraum nicht angeschlossen, in der Umgang
zu fallen, und von dem jenen, Separation ad
Protocolum zu nehmen, wenn zu seiner Pächter
zu fallen angeschlossen, also auf von dem, so
insolent empfangen, also gleich Subscribieren zu
lassen, und so zu lassen einige accommodieren, ob mit
ihm zu fallen, wie schon oben S. II. angeschlossen
worden, dem ungehorsamen aber fällt

Quinto zu bedenken, daß gleiches alles auf
diesem Königsrechte verwalter des Jure Soli
zu ständig, also fällt sie, und zwar davon
jeder die Kraft des Reiches, ob gleich

ofnung, solt müßig zu gehou, und die Ein-
löschung des darauß erwachsenden Unrechts
für diejenige Verwaltung zu überlassen;
Ihr werdet aber jened Recht d. Verfassung-
lich gebrauchen, da das selb Ihr einmüthig:
Laut, widerseztliche Hätlichkeit, oder
gar darauß aufhoben könnendes Recht:
vergeffen, bisorgen müßet, Ihr die
Einschneidung solcher Rechte im andern
andere de facto nicht unternehmen,
sondern solches quasi per negligentiam
dissimuliret: und wenn die ofung for-
sambe sich der Einschneidung de facto
annähren, wenn solches durch einen
an dero Herzogthum ablaßenden Schrift:
lichen Befehl zwar vermahnen solt
Herzogen, jened aber durch ihren viâ facti
et manu armata vermahnen nicht widersezt,
sondern allem fleißig anzusehen, was
im jehre dero Rezidenten ange-
ordnet, und eingeseigt ist, also,
müssen Ihr dan alles, was sich von

Umfang bis zu Ende, in dieser Sache gegeben,
um passiren acint, in ein dergestalt legalis
Protocoll zu bringen wissen werden, damit
weder auf den nothfall solchs bei der Kammer
Bayr. sohligen Majest. produciren: und darüber
die russliche Zwangs-Mittel auf demselben
kommen: pp.